

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA INOTHERM GmbH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Unsere Daten:

Firma: Inotherm GmbH (im weiteren Text Hersteller)

Firmensitz: Prigorica 98, 1331 Dolenja Vas

Grundkapital: 215.618,00 EUR

Handelsregisternummer: 5490839000

Steueridentifikationsnummer: SI 40972437

Bankkontonummer: SI56 03114 1007900806

bei Bank: SKB banka d.d., Ajdovščina

S.W.I.F.T.CODE: SKBASIX

1.2 Allen Aufträgen und sonstigen Vereinbarungen des Herstellers liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, die bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte gelten, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Änderungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.4 Entgegenstehende, vorgedruckte Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn diese von uns unwidersprochen bleiben und/oder einem Auftrag oder Auftragsbestätigung ausdrücklich beigelegt sind.

1.5 Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; unsere Vertreter sind zu verbindlichen Erklärungen nicht befugt. Anderslautende vorherige, mündliche, telefonische und schriftliche Vereinbarungen werden durch die Auftragsbestätigung aufgehoben. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.6 An Modellen, Zeichnungen, Abbildungen und Entwürfen behalten wir uns in jedem Falle das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vom Hersteller entwickelte und hergestellte Musterexponate, Musterstände, Inoscreen etc. die zur kostenlosen Verleihung dem Käufer zu Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Herstellers.

2. BESTELLUNG

2.1 Um eine vollständige und richtige Lieferung der Ware zu sichern, ist eine sorgfältig erstellte Bestellung unentbehrlich. Der Auftraggeber soll den Auftrag über Inokalk Handelssoftware zusenden, wobei für die Angabe der Produkteigenschaften unbedingt standardisierte Bezeichnungen aus der gültigen Preisliste des Herstellers verwendet werden müssen. Wenn die Bestellung über E-mail erfolgt, müssen für die Bearbeitung alle Elemente in dem Bestellungsformular enthalten sein.

2.2 Um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung (im weiteren Text AB), die er genau prüfen muss. Der Besteller muss die richtigen Angaben rückbestätigen oder eventuelle Fehler deutlich und sichtbar korrigieren. Diese AB schickt der Besteller zurück. Der Hersteller erstellt aufgrund der Korrekturen eine neue AB, die vom Besteller wiederum genau geprüft und freigegeben werden muss. Die unterzeichnete AB ist der rechtsverbindliche Kaufvertrag.

2.3 Sofern die Rückbestätigung bzw. Freigabe der AB durch den Besteller später als in 3 Werktagen erfolgt, behaltet sich der Hersteller Lieferzeitänderungen vor. Die neue Lieferzeit wird dem Besteller schriftlich übermittelt.

2.4 Die seitens des Bestellers bestätigte AB ist dann die Grundlage für die Fertigung der Ware. Im Falle einer Beanstandung der ausgelieferten Ware, stellt die bestätigte AB die ausschließliche Grundlage für die

Beurteilung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Lieferung dar.

3. ÄNDERUNGSKOSTEN

3.1 Laut Geschäftsbedingungen (AGB) sind Änderungen der Auftragsbestätigungen wegen der kurzen Liefertermine nicht möglich. Da sich aber Änderungen nicht immer vermeiden lassen können, werden unsere AGB entsprechend ergänzt, so dass Änderungen kostenpflichtig möglich sind.

Die Änderungen der Auftragsbestätigungen sind mit folgenden Zusatzkosten verbunden:

- Änderung innerhalb von 3 Tagen nach Rückbestätigung der AB:
Zusatzkosten: 100,00€ Brutto + Materialkosten
- Änderung innerhalb 3 bis 7 Tagen nach Rückbestätigung der AB:
Zusatzkosten: 200,00€ Brutto + Materialkosten
- Änderung nach 7 Tagen der Rückbestätigung der AB:
100 % des Auftragswertes – Die schon vor der Änderung gefertigte Ware steht dem Kunden zur Verfügung

3.2 Für alle geänderten Positionen muss eine neue Auftragsbestätigung seitens des Bestellers zur erneuten Freigabe vom Hersteller gesandt werden.

Ausnahmen in Bezug auf Änderungen:

Aufträge, die aufgrund von kürzeren vereinbarten Lieferzeiten sofort ins Werk zur Fertigung gegeben werden, sind von Änderungen und Stornierungen ausgeschlossen.

4. LIEFERFRIST

4.1 Die vom Hersteller angeführten Lieferfristen sind unverbindlich, außer sie wurden ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart. Die geplante Lieferfrist beginnt frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nie vor endgültiger technischer Klarstellung und/oder Klärung der Zahlungsabwicklung.

4.2 Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Ausfall von Materiallieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle von höherer Gewalt usw.) berechtigen den Hersteller nach seiner Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

5. REKLAMATION BEI ANLIEFERUNG

5.1 Der Besteller hat die Ware bei der Anlieferung sofort zu überprüfen (Aufgrund der AB) und sofort dem Auslieferer die Beanstandungen hinsichtlich Mengen-differenzen, Glasschäden und anderen offen sichtbaren Mängeln schriftlich (auf dem standardisierten FORMULAR – CMR oder Lieferschein) anzuzeigen.

5.2 Die Beanstandungen müssen auf dem CMR-Frachtbrief und auf dem Lieferschein von dem Besteller und dem Spediteur unterschrieben werden, mit Angabe der genauen Stückzahlen, und Art der Beschädigung. Spätere Meldungen bei Mengendifferenzen und Mängelrügen an Rahmen, Beschichtung und Verglasung sowie andere sichtbare Mängel werden nicht anerkannt.

6. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTETE MÄNGELBEHEBUNG

6.1 ALU-Türen und sonstige Produkte des Herstellers sind gemäß EN 14351-1:2006+A2:2016 entsprechend den Vorschriften und Normen zertifiziert. Die Produkte des Herstellers verfügen somit über eine Garantie (gemäß Garantieschein) für das Produkt und die Montage.

6.2 Ein Produkt kann aus mehreren verschiedenen Bauteilen bestehen, für die verschiedene Garantiezeiten gelten.

Garantieansprüche können nur unter Vorlage der Rechnung und des Garantiescheines – beides im Original – geltend gemacht werden, weshalb bei der Inanspruchnahme des Kundendienstes unbedingt die AB-Nummer (Das Datenschild befindet sich am Türblatt)

anzugeben ist, auf deren Grundlage das Produkt, für das der Kundendienst in Anspruch genommen wird, eindeutig identifiziert werden kann.

6.3 Garantieansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn das gekaufte Produkt gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig und rechtzeitig gewartet wurde.

6.4 Garantieansprüche sind schriftlich beim Verkäufer des erworbenen Produktes einzulegen. Im Falle, dass der Verkäufer nicht mehr gewerblich aktiv ist, kann der Garantianspruch direkt beim Hersteller eingelegt werden.

6.5 Der Kunde erhält den Garantieschein nach Lieferung oder Übernahme des Produktes gemeinsam mit der Rechnung und einer Pflege-/Wartungsanleitung. Für den Garantieschein kommen diese AGB zur Anwendung.

6.6 Der Hersteller gewährt auf seine Produkte folgende Garantiezeiten:

3 Jahre

- Auf die Funktionstüchtigkeit der verbauten Beschläge und übrigen beweglichen Teile.
- Auf die Funktionstüchtigkeit der elektronischen Bauteile.

5 Jahre

- Auf die Luftundurchlässigkeit der Wärmedämmverglasung.
- Auf die Beständigkeit von Drückern und Griffen aus Edelstahl, wenn keine mechanischen Beschädigungen oder Veränderungen der Oberfläche infolge von Umwelteinflüssen vorliegen.

10 Jahre

- Auf die Funktionalität des Produktes – die Funktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- Auf die Witterungsbeständigkeit gegen unnatürliche Farbänderungen und Rissbildung auf den Oberflächen und auf eloxierten und pulverbeschichteten Alu-Türprofilen.

Die Garantiezeit beginnt mit dem Rechnungsdatum des gelieferten Produktes.

6.7 30 Jahre Gewährleistung:

Inotherm gewährleistet, dass seine Produkte nach Bedarf wiederholt instandgesetzt werden, womit eine Funktionstüchtigkeit bzw. Lebensdauer von bis zu 30 Jahre gewährleistet werden kann. Als Ersatzteile gelten auch funktional entsprechende, aber visuell abweichende Bauteile. Elektronische Bauteile sind hiervon ausgeschlossen. Die Leistungen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit bzw. die benötigten Teile, Arbeitsstunden u. Ä. werden nach der jeweils geltenden Preisliste berechnet.

6.8 Der Käufer kann unter folgenden Voraussetzungen eine Beanstandung wegen sichtbarer Mängel geltend machen:

- dass er das Produkt unverzüglich bei der Übernahme in Augenschein nimmt,
- dass er unverzüglich die Mängelbehebung beantragt,
- dass er der Beanstandung entsprechende Beweise (Kopie des Abnahmeprotokolls, Fotografien, Kopie des Zahlungsbeleges, AB-Nummer) beifügt.

Der Käufer muss sichtbare Mängel schriftlich auf dem vom Hersteller erstellten Lieferschein anmelden. Ohne Vermerk auf dem Lieferschein werden keine sichtbaren Mängel anerkannt. Die Beanstandungen werden spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt, es sei denn, dass der Mangel auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht festgestellt werden konnte.

Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, so wird der Hersteller die Ware kostenlos und frachtfrei an den ursprünglichen Lieferort zustellen. Die fehlerhaften Stücke sind vor Ersatzlieferungen zurückzugeben. Ersetzt wird nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil.

6.9 Der Käufer kann unter folgenden Voraussetzungen eine Beanstandung wegen

verdeckter Mängel als Gewährleistungsfall oder gemäß der Garantie geltend machen:

- dass die Mängel unverzüglich mit ihrem Auftreten mit entsprechendem Bildmaterial dokumentiert werden und diese mit der Beanstandung schriftlich dem Hersteller übermittelt werden,
- dass die Beanstandung eine Kopie des Garantiescheins, die AB-Nummer, das Bildmaterial u. Ä. enthält,
- dass die Beanstandung eine Beschreibung der Mängel sowie Informationen zum Benutzer und Objekt enthält, in dem das beanstandete Produkt verbaut ist (Anschrift des Objektes, Kontaktnummer des Käufers oder Benutzers).

6.10 Der Verkäufer informiert binnen 8 Tagen nach der gemachten Beanstandung über deren Legitimation.

6.11 Der Käufer kann Sachmängel geltend machen, wenn er sie binnen 2 Monaten nach deren Auftreten dem Verkäufer meldet.

6.12 Folgende Fälle sind von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen für Produktmängel ausgeschlossen:

- geringfügige Konstruktions-, Farb-, Abmessungs- u. ä. Abweichungen,
- Produktmängel infolge außergewöhnlicher Auswirkungen des Objekts,
- wenn das beanstandete Produkt trotz offensichtlicher Mängel, die der Verkäufer vor der Montage beheben wollte, auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers montiert wurde,
- wenn das Produkt vor oder nach der Montage extremen Witterungsbedingungen, Salzwasser oder aggressiven Gasen ausgesetzt war,
- bei unsachgemäßer Benutzung, (Gewalt) oder in Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Explosionen, Feuer, Unwetter, ...),
- Mängel infolge Eingriffe in das Produkt und dessen Teile von unbefugten Personen (Beschlüge, Schließmechanismus, Verglasung, ...),
- wenn der Kunde selbst oder über eine unbefugte Person die Tür eingestellt hat und infolgedessen die Beschlüge,

Dichtungen, Profile u. Ä. beschädigt wurden,

- wenn das Produkt nicht gemäß der Bedienungsanleitung, die der Käufer vom Verkäufer erhalten hat, gewartet wurde oder bei der Pflege die Pflege-/Wartungsanleitung des Herstellers missachtet wurde,
- wenn der Käufer die Herstellung von Elementen in Abmessungen verlangt, von denen der Hersteller abrät und die nicht den technischen Normen und Vorschriften des Herstellers entsprechen,
- durch Umwelteinflüsse verursachte Oberflächenveränderungen,
- wenn die Montage, der Austausch oder der Kundendienst durch eine nicht vom Verkäufer befugte Person erfolgte,
- abweichende Farbnuancen und Holzdekorstrukturen,
- unterschiedliche Nuancen und Farben von ALU-Elementen.

6.13 Garantieansprüche für Mängel, für die der Kunde verantwortlich ist, sind ausgeschlossen.

6.14 Einzelne Türflügel inklusive Blendrahmen die höher sind als 2700 mm und breiter als 1260 mm sind von der Garantie auf die Funktionalität, Dichtheit und gegen Flügelverzug ausgeschlossen.

6.15 Die Rechte des Käufers, der den Verkäufer rechtzeitig über einen Mangel informiert hat, erlöschen binnen eines Jahres ab dem Tag der Beanstandung mit der Aufforderung auf Nachbesserung oder Ersatz beim Verkäufer.

6.16 Der Verkäufer hat binnen 45 Tagen nach der schriftlichen Beanstandung den Produktmangel zu beheben. Wenn es sich um einen Mangel handelt, für den der Verkäufer verantwortlich ist und kann der Mangel nicht behoben werden, so gewährt der Verkäufer dem Kunden für das minderwertige Produkt eine Gutschrift oder tauscht das montierte Produkt aus.

6.17 Beim Austausch montierter Produkte beginnt die Garantiezeit ab dem Einbau des Produktes erneut. Für den Einbau des neuen

Produktes gelten die Liefer- und Montagebestimmungen dieser AGB.

6.18 Wird der Mangel später als in den Fristen aus Paragraphen 6.16 behoben, hat der Käufer Anspruch auf etwaigen Schadensersatz infolge nicht fristgemäß oder unvollständig ausgeführter Arbeiten nur in dem Fall, wenn er wegen des Mangels an der eingebauten Tür sein Objekt nicht nutzen können. In diesem Fall hat der Käufer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von täglich 0,5 % bis zu höchstens 20 % des Vertragswertes. Die Vertragsstrafe umfasst sämtliche Schäden, die dem Käufer infolge nicht möglicher Nutzung seines Objektes entstanden sind.

6.19 Kommt der Verkäufer aus eigenem Verschulden seinen wesentlichen Verpflichtungen nicht nach, ist der Schadensersatz für Schäden, die an Personen oder ihrem Vermögen entstanden sind, auf die Versicherungssumme der vom Verkäufer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

6.20 Liefert der Verkäufer dem Käufer Waren eines anderen Herstellers, haftet der Verkäufer nicht für entsprechende Schäden und Mängel. In diesem Fall hat sich der Käufer mit seinen Forderungen unmittelbar an den Hersteller zu wenden.

6.21 Bei einer Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung des Verkäufers, erstreckt sich diese auch auf seine Beschäftigten und die Personen seines Vertriebsnetzes.

6.22 Ist der Käufer von Produkten, auf die der Hersteller eine Garantie gewährt, ein selbständiger Unternehmer oder ein Unternehmen, der bzw. das diese Produkte zwecks Weiterverkaufs an Verbraucher erworben hat, werden die Garantiezeiten aus § 6.6 und § 6.7 um 1 Monat verlängert. Als Verkaufsdatum gilt das Rechnungsdatum des entsprechenden Produktes.

6.23 In den Fällen aus dem vorherigen Absatz dieses Paragraphen wenden sich die

Käufer mit ihren Garantieansprüchen vorrangig an den Verkäufer, der die gerechtfertigten Beanstandungen an den Hersteller weiterleitet, inwiefern zwischen dem Verkäufer und Hersteller nicht anders vereinbart ist, wobei der Verkäufer alle Angaben aus § 6.8, 6.9, 6.10, 6.11 dieser AGB für die Geltendmachung eines Anspruches zu machen hat.

6.24 Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Hersteller dem Kunden nur für Ersatz bzw. Instandsetzung der mangelhaften Ware (Teile) haftet. Hinausgehende Ansprüche, z.B. auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadenersatz, insbesondere auf Erstattung von Arbeitslöhnen, Verzugszinsen, Verzugsstrafen sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche wegen des Fehlers von Eigenschaften handelt, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinaus haften wollen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens oder Vorsatzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist damit nicht verbunden.

6.25 Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach der Zurückweisung der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche; nach Fristablauf ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen.

6.26 Die Prüfung, ob sich die bestellte oder vom Hersteller vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des

Bestellers; Hersteller kann dafür keine Gewähr übernehmen.

6.27 Der Käufer, der die gekauften Produkte weiterverkauft, muss auf jede Beanstandung bzw. Reklamation schnellstmöglich reagieren und diese zur Zufriedenheit des Endkunden erledigen.

6.28 Ausgewechselte Teile müssen innerhalb von 60 Tagen zurückgegeben werden. Sollten die reklamierten Ersatzteile in dieser Frist nicht zurückgegeben worden sein, ist der Hersteller gezwungen diese in Rechnung zu stellen. Im Falle, dass nach der 60-tägigen Frist und nach Rechnungsausstellung die reklamierte Ware zurückgegeben wurde, wird für die Rechnungshöhe eine Gutschrift ausgestellt.

6.29 Die Ersatzteile müssen per Express zugeschickt oder dem Fahrer bei der nächsten Lieferung mitgegeben werden. Die Rückgaben können auch gesondert organisiert werden.

7. PREISE

7.1 Herstellerpreise sind unverbindlich und erlauben es dem Hersteller Preissteigerungen oder Preisminderungen jederzeit vorzunehmen. Wenn eine Preissteigerung oder Preisminderung vorgenommen wird, wird der Geschäftspartner 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Preise informiert. Wenn das nicht der Fall ist, kann der Käufer die 30-tägige Frist für sich schriftlich verlangen. Die 30-tägige Frist beginnt mit schriftlicher Benachrichtigung des Herstellers (für schriftliche Benachrichtigung gelten auch E-Mails).

7.2 Grundsätzlich gelten unsere Preise DAP Käufer (angeliefert, Einfuhr unverzollt, nicht entladen). Die genaue Parität wird mit dem Kunden jeweils einzeln über die »Geschäftsvereinbarung« geregelt.

8. ZAHLUNG

8.1 Die Rechnungen des Herstellers sind zahlbar aufgrund der mit dem Käufer vereinbarten

Zahlungskonditionen, welche Bestandteil der »Geschäftsvereinbarung« sind.

8.2 Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Aufrechnung gegen unsere Rechnungsbeträge nicht zu, es sei denn, wir hätten eine Forderung ausdrücklich anerkannt oder eine solche sei gegen uns rechtskräftig festgestellt.

8.3 Der Hersteller ist berechtigt nur per Nachnahme oder nach vollständiger Vorauszahlung des Betrages die Ware auszuliefern.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Der Hersteller behält das Eigentum an der Ware, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschl. der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und verifiziert ist.

9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Käufer getrennt zu lagern und zu kennzeichnen und ausreichend gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern.

9.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Hersteller vor, ohne dass für den daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer dem Hersteller im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an

der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für ihn verwahrt.

9.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Hersteller hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte hervorgehen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Hersteller ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Der Hersteller nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Herstellers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet er sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.5 Der Hersteller kann verlangen, dass der Käufer ihn die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

9.6 Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden.

9.7 Der Käufer ist verpflichtet, auf Herstellers Verlangen die Ware zurückzugeben oder den Lagerungsort zur Besichtigung zugänglich zu machen.

9.8 Erwerber der Vorbehaltsware oder Allein- und Miteigentümer solcher Gegenstände, müssen uns auf Verlangen bekanntgegeben werden.

9.9 Bei Bearbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

9.10 Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

10. LIEFERUNGEN

10.1 Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Grund der Parität DAP Käufer (angeliefert, Einfuhr unverzollt, nicht entladen). Mit der Zustellung der Ware auf die vom Käufer angegebene Lieferadresse (in der Regel 1 Lieferadresse) gehen bei dieser Parität die Gefahr und das Risiko auf den Käufer über. Die Ausführung, das Risiko und die Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Die eventuellen Transportschäden sind uns unverzüglich nach Warenempfang schriftlich zu melden und sie verbindlich auf den CMR Frachtbrief zu vermerken. Ohne Vermerk auf dem CMR Frachtbrief oder Lieferschein werden keine Schäden anerkannt und für den Lieferanten bedeutet das, dass die Ware in einwandfreiem Zustand geliefert worden ist. Eine Vergütung für Selbstabholung erfolgt nicht.

10.2 Wird die Ware aus einem vom Hersteller nicht zu vertretenden Grund bei ihm ins Lager aufgenommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag. Der Hersteller hat Recht sofort die Rechnung zu stellen und Vorkasse zu fordern. Bei Abrufaufträgen ist der Hersteller nur verpflichtet im Rahmen seiner Herstellungsmöglichkeiten zu liefern. Wenn keine besonderen Herstellungsschwierigkeiten bestehen, ist eine Nachlieferfrist von 15 Tagen angemessen.

10.3 Ereignisse höherer Gewalt (wie Streik, Aussperrung, Kriegsereignisse, Brand, Explosionen, Elementarereignisse etc.) und Umstände, die der höheren Gewalt gleichkommen sowie alle anderen Umstände, die von uns oder unseren Herstellerwerken bzw. Vorlieferanten nicht schuldhaft

verursacht wurden (wie Betriebsstörungen, Materialfehler, usw.) und die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unwirtschaftlich machen, berechtigen uns, die Lieferung bis zur Behebung der vorgenannten Umstände zurückzustellen oder den Vertrag zur Gänze aufzuheben. Schadensansprüche des Käufers entstehen dadurch nicht, auch nicht nach Ablauf einer vom Käufer gestellten Frist.

11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 11.1 Bei langfristen Verträgen kann jede Partei vom Vertrag nach Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zurücktreten.
- 11.2 Wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverbindlichkeiten 2 Monate in Verzug ist oder wenn der Käufer mit seinen Handlungen den Ruf (Image) des Herstellers und dessen Produkte beschädigt, kann der Hersteller vom Vertrag fristlos zurücktreten. Gleiches gilt auch für den Käufer, wenn der Hersteller mit der Lieferung 2 Monate in Verzug ist. In Fällen eines Lieferverzuges ohne Eigenverschulden des Herstellers gilt dies nicht.
- 11.3 Bei Einzelbestellungen ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann möglich, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung den Händler vor Beginn der Fertigung des Produktes erreicht.
- 11.4 Die Rücktrittserklärung ist stets in schriftlicher Form einzureichen. Dies kann in Form einer bestätigten E-Mail erfolgen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 12.1 Für den konstruktiv richtigen Einsatz unserer Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller in jedem Fall die Verantwortung.
- 12.2 Der Hersteller übernimmt die Gewährleistung nur für die vollständig gefertigten Produkte, d.h. verglast, mit eingebauten Füllungen und Zubehörteilen etc.
- 12.3 Bei Sonderanfertigungen auf Wunsch des Käufers und bei Sonderfertigung aufgrund der Vorlage/Skizze/Muster seitens Käufers, stellt unser Käufer uns von jeden Ansprüchen

Dritter frei, insbesondere hinsichtlich der durch das vorgegebene Muster eventuell verletztter Patent-, Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter.

- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Regelungen zu vereinbaren, die jenen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen.
- 12.5 Erfüllungsort für alle Teile ist INOTHERM d.o.o., Prigorica 98, SI-1331 Dolenja vas, Slowenien
- 12.6 Bei Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist ausschließlich das Gericht in Ljubljana / Slowenien zuständig. Die Beziehungen zwischen Hersteller und dem Käufer unterliegen der Wienerhandelskonvention – CISG, 11.04.1980.

Prigorica, den 1.5.2022

Inotherm d.o.o.

Geschäftsführer:

Anton Šenk